



Teil 6: Staatshaftungsrecht

- Herkömmlich meint Haftung das Einstehenmüssen für Unrecht, weswegen teilweise vom „Recht der staatlichen Ersatzleistungen“ gesprochen wird. Im Laufe von Jahrzehnten haben sich jedoch zahlreiche Überlappungen und Erweiterungen ergeben, behandelt wird weitergehend daher die Verantwortlichkeit für staatliches Handeln, das Einstehenmüssen für bestimmte Handlungserfolge. Gleichgültig, ob Schadensersatz, Entschädigungsleistung, Unterlassung oder Beseitigung.
- Ersatzleistungen: Sekundärrechtsschutz. Die genaue Trennlinie zwischen Primär- und Sekundärrechtsschutz wird später gezogen werden.



§ 24 Entwicklung und verfassungsrechtliche Grundlagen

I. Vom Preußischen ALR bis in die Zukunft

- Blick in die geschichtliche Entwicklung ist wichtig, da im geltenden Staatshaftungsrecht viele Lücken und wenige kodifizierte Rechtsgrundlagen
- Der Gedanke der Gewährung von Sekundärrechtsschutz ist älter als die Gewährung von Primärrechtsschutz



- Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)
 - §§ 89 – 91 II 10 betreffend die persönliche Haftung der Amtsträger (Ausdruck der sog. Mandatstheorie, wonach die Amtsträger bei Rechtswidrigkeit jenseits ihres Mandats handelten, weswegen ihr Handeln nicht mehr dem Staat zuzurechnen war).
 - §§ 74, 75 Einleitung ALR betreffend den sog. Aufopferungsanspruch
- Beide Vorschriften sind Ausprägungen des Satzes „Dulde und Liquidiere“



- **BGB 1900:** Beamtenhaftung innerhalb des Abschnitts über „unerlaubte Handlungen“ (§ 839 BGB), jedoch bereits auf Landesebene mit Überleitungsvorschriften auf den Staat, was dann durch Art. 131 Weimarer Verfassung bundesweit übernommen wurde.
Unverändert aber Orientierung an der Person des Amtsträgers
→ Kategorie des Verschuldens und verschiedene Privilegierungen. Dies gilt auch unter dem heute maßgeblichen Art. 34 GG unverändert (vgl. § 25)



- **1988:** Versuch des Erlasses eines sog. Staatshaftungsgesetzes (im Sinne einer originären Staatshaftung)
→ Wegen fehlender Gesetzgebungskompetenz vom BVerfG für nichtig erklärt (BVerfGE 61, 149). Mittlerweile befindet sich in Art. 74 Abs. 1 Nr. 25 GG die erforderliche Kompetenzgrundlage, jedoch gibt es keine aktuellen Bestrebungen zur Schaffung eines Staatshaftungsgesetzes, nicht zuletzt auf Grund der finanziellen „Anreizwirkung“.



- **Staatshaftungsgesetz der DDR (1969):**
Verschuldensunabhängige Staatshaftung, jedoch ohne Rechtsschutzmöglichkeiten. Fortführung über den Einigungsvertrag aus 1990.
→ Das StHG der DDR gilt in den neuen Bundesländern als Landesrecht fort, allerdings nur gegenüber Landes- und Kommunalbehörden. In mehreren Ländern sind seither Einschränkungen erfolgt bzw. wurden diese Regelungen aufgehoben.




II. Staatshaftung unter dem Grundgesetz

- Explizite Grundlagen: Art. 34 GG (i.V.m. § 839 BGB): Amtshaftungsanspruch und Art. 14 Abs. 3 GG (Enteignungsentschädigung)
 - Nicht erfasst: Schadensersatzansprüche für nicht schuldhaftes rechtswidriges Handeln bzw. Beeinträchtigungen anderer Rechtsgüter als das Eigentum
- ➔ Verfassungsrechtliche Hintergründe?



- Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) und Art. 19 Abs. 4 GG, vor allem aber die Grundrechte, die die Legitimation für Lückenschließungen und Rechtsfortbildungen außerhalb der explizit im Verfassungsrecht geregelten Grundlagen bilden.
- Nicht möglich: Unmittelbare Ableitung von Ersatzansprüchen aus dem Grundgesetz (Beispiel: Staatshaftung für Waldschäden infolge der Zulassung von Luftverunreinigungen; BVerfG, NJW 1998, 3264).



- Grundproblem bei der Corona-Bewältigung: Zu unspezifisch, zu viel und „Konkurrenz“ von (politisch betrachtet) freiwilligen finanziellen Hilfen
 - Klassisch enge Fassung des IfSG-Entscheidungsrechts (§§ 56 u. 65)
 - Schwerpunkt des staatlichen Handelns liegt nicht bei den Behörden, sondern beim Verordnungsgeber
 - Durchgehend notwendig: Differenzierung danach, ob staatliche Maßnahmen rechtswidrig oder rechtmäßig sind
-  *Shirvani*, NVwZ, 2021, 145 f.